

wird. Voraussetzung ist jedoch, daß ihre Dienstverrichtungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sie die fremden Räume nur insoweit betreten und nur solange darin verweilen, als dies zur Vornahme dieser Dienstverrichtungen erforderlich ist. Andernfalls machen sie sich nicht nur des Hausfriedensbruchs schuldig, sondern setzen sich einer strengeren Strafe aus als ein Privatmann, da das Gesetz den Beamten, der sich in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eines Hausfriedensbruchs schuldig macht, neben Geldstrafe mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bedroht.

Ein öffentliches Recht zum Betreten der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Diensträume der Behörden und der öffentlichen Verkehrsmittel, sowie zum Verweilen darin steht jedem Staatsbürger zu. Es wird jedoch begrenzt durch die für die Benutzung dieser Räume gegebenen Vorschriften.

Ein privates Recht zum Betreten fremder Räumlichkeiten und zum Verweilen darin kann auf verschiedener Grundlage beruhen.

In erster Linie kommen hier Vertragsverhältnisse in Frage, deren Erfüllung das Betreten der Räume des einen Vertragsteiles durch den andern und sein Verweilen darin zur Voraussetzung hat.

Der häufigste Fall ist der Bewirtungsvertrag zwischen dem Inhaber einer Gaststätte und dem Gast. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Gastwirt nicht verpflichtet ist, jedem, der sein Lokal betritt, Trank oder Speise zu verabreichen. Er kann dies in jedem Falle auch ohne Angabe von Gründen ablehnen, und der andere Teil verliert damit die Befugnis, sich in den Gasträumen aufzuhalten. Ob in solchen Fällen eine, unter Umständen sogar öffentliche, Beleidigung des zurückgewiesenen Gastes vorliegt, ist eine andere Frage. Auch soweit ein Bewirtungsvertrag zwischen Gastwirt und Gast zustande gekommen ist, hat letzterer eine Befugnis zum Verweilen in der Gaststätte nur während so langer Zeit, als

er nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zur Verteilung der bestellten Speisen und Getränke beanspruchen kann.

Weiter gehören hierher alle zwischen Theater- und Konzertunternehmern, Zirkusdirektoren, überhaupt allen Schaustellern und ihren Besuchern abgeschlossenen Verträge, die letztere zum Betreten der Vorführungsräume und zum Verweilen darin berechtigen.

Auch hier besteht aber kein gesetzlicher Zwang für den Unternehmer, einen solchen Vertrag mit jedem Dritten abzuschließen.

Das Recht der Besucher, in den Vorführungsräumen sich aufzuhalten, wird begrenzt durch die Dauer der Vorführung.

Auch alle Werk- und Dienstverträge, auf Grund deren der Unternehmer oder Dienstverpflichtete in den Räumen des Bestellers oder Dienstberechtigten bestimmte Arbeiten vorzunehmen oder Dienste zu leisten hat, geben dem Verpflichteten eine Befugnis, diese Räume zu betreten und darin zu verweilen, immer aber natürlich nur insoweit, als die zu verrichtenden Arbeiten oder zu leistenden Dienste es erfordern.

Schließlich kann ein Recht, die Räume eines anderen zu betreten oder sich darin aufzuhalten, auch auf familienrechtlichen Beziehungen beruhen. So hat die Ehefrau das Recht, die Wohnräume des Ehemannes zu betreten und auch gegen seinen Willen darin zu verweilen. Dieses Recht entfällt jedoch, wenn die Ehegatten tatsächlich getrennt leben. In diesem Falle darf die Ehefrau die Wohnung des Mannes nur zum Zwecke der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft betreten und ebenso umgekehrt der Ehemann die der getrennt lebenden Ehefrau. Betreibt eine Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes ein selbständiges Erwerbsgeschäft, so ist der Ehemann nicht befugt, gegen ihren Willen die Geschäftsräume zu betreten oder darin zu verweilen.

Der Mangel eines dahingehenden Rechtes macht aber das Betreten fremder Räumlichkeiten und das Verweilen